



# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

**der CAR-AGENTS | Inhaber: Maxim Lorenz**  
**Stand: Februar 2026**

## **Inhaltsverzeichnis**

**§ 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand & Vollmacht**

**§ 2 Vertragsschluss, Leistungsbestimmung & Widerruf**

**§ 3 Vergütung, Provision und Zahlungsbedingungen**

**§ 4 Exklusivität, Mitwirkung & Haftungsfreistellung**

**§ 5 Technische Expertise & Haftungsbeschränkung**

**§ 6 Probefahrten, Rote Kennzeichen & Überführungen**

**§ 7 Fremdgeldverwaltung, Fahrzeugverwahrung & Standgeld**

**§ 8 Laufzeit & Fristen**

**§ 9 Schlussbestimmungen, Datenschutz & Gerichtsstand**

---

## § 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand & Vollmacht

**(1) Geltungsbereich und Vertragspartner** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Dienstleistungen und sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Einzelunternehmen CAR-AGENTS / Inhaber Maxim Lorenz, Lerchenweg 7, 93349 Mindelstetten, E-Mail: info@car-agents.de (nachfolgend „Makler“ genannt) und dem Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“ genannt).

**a) Verbraucher** im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

**b) Unternehmer** ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

**Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden – insbesondere Einkaufsbedingungen gewerblicher Kunden – werden nicht anerkannt, es sei denn, der Makler hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt.**

**(2) Modulares Leistungsangebot und Vertragsnatur** Der Makler bietet seine Leistungen in modularen Paketen an. Je nach beauftragtem Paket oder individuell hinzugebuchten Zusatzleistungen (Upgrades) bestimmt sich die rechtliche Natur des Vertrags wie folgt:

**a) Beratende Dienstleistung (z. B. Paket „Essential“):** Bei reinen Beratungsaufträgen (z. B. Marktanalyse, Remote-Support, Verhandlungshilfe via Messenger) schuldet der Makler ausschließlich eine dienstvertragliche Tätigkeit gemäß § 611 BGB. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg (z. B. das tatsächliche Zustandekommen eines Fahrzeugkaufs oder -verkaufs) ist nicht geschuldet.

**b) Technische Prüfung mit optionaler kaufmännischer Vertretung (z. B. Paket „Advanced“):** Die Basis dieses Pakets bildet eine qualifizierte Dienstleistung (z. B. Fahrzeugbesichtigung, Zustandsprüfung, Probefahrt-Management und Vermarktungsvorbereitung). Der Makler wird hierbei – stets im Rahmen des im Angebot vereinbarten Leistungskontingents – sowohl bei der Fahrzeugbeschaffung als auch beim Fahrzeugverkauf tätig und schuldet eine sorgfältige Durchführung und Dokumentation. Optional und je nach individueller Absprache umfasst dieses Paket zudem die kaufmännische Abwicklung (Geschäftsbesorgung gem. § 675 BGB). Hierbei wird der Makler bevollmächtigt, bindende Willenserklärungen (z. B. Kauf- oder Verkaufsabschluss) im Namen des Kunden abzugeben. Logistische Tätigkeiten (z. B. Fahrzeugabholung oder -überführung) sind in diesem Paket ausdrücklich nicht enthalten und verbleiben in der Verantwortung des Kunden.

**c) All-Inclusive Geschäftsbesorgung (z. B. Paket „Concierge“):** Beauftragt der Kunde die vollständige Abwicklung (z. B. technische Prüfung, Vertragsunterzeichnung sowie die komplette Logistik wie Fahrzeugüberführung), liegt ein umfassender Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB) vor. Der Makler wird hierbei – stets im Rahmen des im Angebot vereinbarten Leistungskontingents – im Namen und auf Rechnung des Kunden tätig und übernimmt die physische Infrastruktur des Geschäfts. Die Abwicklung von Zahlungen über das Maklerkonto (Fremdgeldverwaltung) ist hierbei eine rein optionale Möglichkeit; sie erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und stellt keine geschuldete Kernpflicht dieses Pakets dar.

**d) Individuelle Zusatzservices & Solitäre Dienstleistungen (Modulare Toolbox):** Der Makler bietet ein breites Spektrum an Einzelleistungen an, die flexibel genutzt werden können – entweder als Upgrade zur Erweiterung eines bestehenden Pakets oder als völlig unabhängige Einzelleistung. Dieses offene Leistungsspektrum umfasst beispielsweise die stundenweise Kaufbegleitung, die Aufstockung von Besichtigungs- oder Kilometerkontingenten, die Erstellung professioneller Marketingkampagnen sowie die Koordination von Drittgewerken (z. B. Fahrzeugaufbereitung, Werkstatttermine). Der Makler schuldet hierbei die vertraglich individuell vereinbarte Dienstleistung bzw. die rein organisatorische Abwicklung. Werden Drittunternehmen eingeschaltet, erfolgt die eigentliche physische oder handwerkliche Durchführung stets durch diese externen Dienstleister (siehe § 2 Abs. 3).

**Zur Klarstellung:** Ungeachtet der in diesen AGB durchgehend verwendeten einheitlichen Bezeichnung als „Makler“ handelt es sich rechtlich – je nach beauftragtem Paket oder Service – um Dienst-, Geschäftsbesorgungs- oder Maklerverträge. Der Begriff „Makler“ dient hierbei lediglich der Lesbarkeit.

**(3) Dynamische Beauftragung und Upgrades** Der Leistungsumfang kann während des laufenden Auftrags jederzeit einvernehmlich erweitert werden (z. B. Upgrade von „Advanced“ auf „Concierge“ oder Buchung von Zusatzservices). Für solche Erweiterungen genügt die Beauftragung und Bestätigung in Textform (z. B. via E-Mail oder als unterzeichnetes Dokument). Mit der Bestätigung des Upgrades gelten für den erweiterten Leistungsteil die rechtlichen Bestimmungen der entsprechenden Kategorie aus Absatz (2).

**(4) Fremdgeldverwaltung und Umgang mit Kundengeldern** Soweit der Makler im Rahmen der Auftragsabwicklung Geldbeträge des Kunden zur Weiterleitung an Dritte entgegennimmt, verwaltet er diese im Rahmen einer zweckgebundenen Fremdgeldverwaltung. Der Makler ist verpflichtet, diese Fremdgelder (z. B. Kaufpreissummen, Reparaturkostenvorschüsse oder Zulassungsgebühren) getrennt von seinem eigenen Vermögen zu halten und ausschließlich zweckgebunden zu verwenden. Aus internen Compliance-Gründen und zur allgemeinen Geldwäscheprevention (GwG) nimmt der Makler Bargeldzahlungen nur bis zu einem Höchstbetrag von maximal 9.999,00 EUR an. Der Kunde ist vorleistungspflichtig: Der Makler ist erst zur Ausführung von Zahlungen an Dritte (Verkäufer/Werkstatt) verpflichtet, wenn der entsprechende Betrag vollständig und unwiderruflich auf dem Konto des Maklers eingegangen ist.

**(5) Rechtsstellung und Stellvertretung** Unabhängig vom gewählten Paket wird der Makler nicht Vertragspartei des vermittelten Kaufvertrags über das Fahrzeug. Soweit die Parteien eine kaufmännische Vertretung vereinbart haben (z. B. im Paket „Concierge“, optional im Paket „Advanced“ oder bei der Beauftragung von Drittgewerken), gibt der Makler Willenserklärungen (z. B. Kaufvertragsunterschrift, Werkstattauftrag) ausschließlich im Namen und in Vollmacht des Kunden ab (§ 164 BGB). Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen (Gewährleistung, Zahlung) entstehen direkt und ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Dritten (Käufer/Verkäufer/Werkstatt). Die Vermittlung von Fahrzeugen oder Käufern kann dabei sowohl an oder von privaten (Verbrauchern) als auch gewerblichen Dritten (Händlern) erfolgen.

**(6) Vollmacht** Der Kunde verpflichtet sich, dem Makler für Tätigkeiten, die eine Außenvertretung erfordern (z. B. Behördengänge, Vertragsabschluss, Werkstattaufträge), eine gesonderte schriftliche Vollmacht zu erteilen. Handlungen, die der Makler im Rahmen dieser Vollmacht vornimmt, wirken unmittelbar für und gegen den Kunden.

**(7) Vorrang der Individualabrede** Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB). Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, soweit vorhanden, ein schriftlicher Vertrag oder die Bestätigung in Textform (z. B. via E-Mail oder als unterzeichnetes Dokument) maßgebend.

---

## § 2 Vertragsschluss, Leistungsbestimmung & Widerruf

**(1) Vertragsschluss (Hauptauftrag)** Der Vertrag zwischen Makler und Kunde kommt förmlich durch Angebot und Annahme in Textform zustande.

**a) Angebot:** Der Makler übermittelt dem Kunden auf Anfrage ein verbindliches Angebot in Textform (z. B. als Angebot bzw. Vermittlungsvertrag via E-Mail oder signierbares PDF). Dieses Angebot enthält den gewählten Leistungsumfang (Paket), die Vergütungsstruktur (insb. die Auftragspauschale als Grundvergütung für den Leistungsbeginn sowie ggf. Erfolgsprovisionen) und diese AGB.

**b) Annahme:** Der Vertrag ist geschlossen, sobald der Kunde dieses Angebot durch eine eindeutige Erklärung in Textform annimmt (z. B. via E-Mail oder durch Rücksendung des signierten Angebots bzw. Vermittlungsvertrages). Ein einfacher Chat-Text in einem Messenger genügt hierfür gemäß § 9 Abs. 2 nicht. Mit Zugang der Annahme beim Makler ist der Vertrag bindend geschlossen und die vereinbarte Auftragspauschale zur Zahlung fällig.

**(2) Leistungsbestimmung und Kriterienkatalog** Nach Vertragsschluss definieren die Parteien gemeinsam die konkreten Inhalte und Ziele der Dienstleistung. Dies erfolgt im Rahmen des vereinbarten Onboardings. Je nach Auftragsart werden folgende Parameter in Textform festgehalten:

**a) Bei Fahrzeugbeschaffung:** Das Suchprofil (z. B. Marke, Modell, Maximalbudget, Ausstattungsmerkmale).

**b) Bei Fahrzeugverkauf:** Die Vermarktungsstrategie (z. B. angestrebter Verkaufspreis, Schmerzgrenze, Zielgruppenansprache) sowie die verbindliche Dokumentation des aktuellen Fahrzeugzustands und der Fahrzeughistorie (z. B. Unfallfreiheit, Anzahl der Vorbesitzer, Scheckheftpflege).

**c) Bei Zusatzservices:** Der konkrete Leistungsumfang für ergänzende Maßnahmen. Dies umfasst insbesondere die Koordination von wertsteigernden oder werterhaltenden Arbeiten (z. B. Fahrzeugaufbereitung, Smart-Repair, Durchführung von Wartungen/Inspektionen, TÜV-Vorführung oder technische Instandsetzungen), um die Vermarktung zu optimieren oder die Übergabereife herzustellen.

Die Erarbeitung dieser Kriterien und Strategien ist bereits Teil der mit der Auftragspauschale abgegoltenen Leistung. Sollten sich die Vorstellungen des Kunden als am Markt objektiv nicht realisierbar erweisen und passt der Kunde seine Kriterien nicht an, behält der Makler den Anspruch auf die Auftragspauschale für die geleistete Beratungsarbeit.

**(3) Nachträgliche Leistungserweiterung (Upgrades & Zusatzservices)** Der Kunde kann den Leistungsumfang während der laufenden Auftragsbeziehung jederzeit erweitern (z. B. Upgrade von „Advanced“ auf „Concierge“, Buchung von Einzelstunden oder Beauftragung von Reparaturen).

**a) Form:** Für die Beauftragung genügt eine entsprechende Anfrage und Bestätigung in Textform (gemäß § 9 Abs. 2).

**b) Beauftragung Dritter & Vorschuss:** Soweit die Zusatzservices die Beauftragung Dritter erfordern (z. B. Werkstätten, Aufbereiter, Gutachter), handelt der Makler im Namen und auf Rechnung des Kunden. Der Makler ist berechtigt, die Beauftragung dieser Dritten von der vorherigen Zahlung (Vorkasse) der voraussichtlichen Fremdkosten durch den Kunden abhängig zu machen. Der Makler tritt nicht in Vorleistung für Werkstatt- oder Materialkosten.

**c) Geltung der AGB:** Diese AGB gelten uneingeschränkt auch für alle nachträglich gebuchten Leistungen.

**(4) Identifikationspflicht (Geldwäschegesetz - GwG)** Soweit der Makler nach dem Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet ist, den Kunden zu identifizieren, ist der Kunde zur Mitwirkung (z. B. Bereitstellung Ausweiskopie, Offenlegung wirtschaftlich Berechtigter) verpflichtet.

**(5) Widerrufsrecht für Verbraucher** Verbrauchern (§ 13 BGB) steht bei Fernabsatzverträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht von 14 Tagen zu. Unternehmern (§ 14 BGB) steht kein Widerrufsrecht zu. Dies gilt auch für nachträglich gebuchte Zusatzleistungen (Abs. 3), sofern der Kunde hierbei als Verbraucher handelt.

**(6) Zustimmung zum sofortigen Leistungsbeginn (Erlöschen des Widerrufsrechts)** Der Makler beginnt mit der Ausführung der Dienstleistung erst nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist, es sei denn, der Kunde verlangt ausdrücklich den sofortigen Beginn. Wünscht der Kunde den sofortigen Start (z. B. sofortige Recherche, Inseratserstellung, Beauftragung von Reparaturen), muss er dies in Textform bestätigen (z. B. per E-Mail). Damit bestätigt der Kunde zugleich seine Kenntnis davon, dass sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung erlischt. Die gesetzliche Widerrufsbelehrung sowie das Muster-Widerrufsformular erhält der Kunde gesondert.

**(7) Wertersatz bei Widerruf** Widerrufs der Kunde den Vertrag, nachdem er den sofortigen Leistungsbeginn verlangt hat, schuldet er Wertersatz für die bis dahin erbrachten Leistungen.

**Vereinbarung:** Die Parteien vereinbaren, dass die Auftragspauschale den Wert der qualifizierten Initialleistungen (fachliche Initialberatung, Aktenanlage/Onboarding und kaufmännische Strategieentwicklung) repräsentiert. Hat der Makler diese Maßnahmen zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits durchgeführt, entspricht der Wertersatz der vollen Höhe der Auftragspauschale. Gleiches gilt analog für bereits erbrachte Zusatzservices (Abs. 3). Dem Kunden bleibt der Nachweis ausdrücklich gestattet, dass dem Makler kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

---

### § 3 Vergütung, Provision und Zahlungsbedingungen

**(1) Preise und Umsatzsteuer** Maßgeblich sind die im individuellen Angebot (§ 2 Abs. 1) genannten Preise. Gegenüber Verbrauchern (§ 1 Abs. 1) verstehen sich sämtliche Preisangaben als Brutto-Endpreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Gegenüber Unternehmern verstehen sich die Preise im Zweifel als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

**(2) Vergütungsbestandteile und Fälligkeit** Die Vergütung des Maklers besteht aus einer fixen Auftragspauschale und, je nach Paket, einer erfolgsabhängigen Provision:

**a) Auftragspauschale (Setup-Fee):** Der Anspruch auf die Auftragspauschale entsteht mit Vertragsschluss (§ 2 Abs. 1). Sie ist sofort zur Zahlung fällig. Sie stellt die Vergütung für die qualifizierten Initialleistungen (fachliche Initialberatung, Aktenanlage/Onboarding und kaufmännische Strategieentwicklung) dar. Der Makler ist berechtigt, die Aufnahme der Tätigkeit vom Geldeingang abhängig zu machen.

**b) Erfolgsprovision im Vermittlungsauftrag (Verkauf):** Der Provisionsanspruch entsteht mit dem Abschluss des Kaufvertrages zwischen dem Kunden und einem Käufer. Tritt der Käufer nach Abschluss zurück oder zahlt nicht, verzichtet der Makler auf die Provision, sofern der Kunde keine Entschädigung (z. B. Anzahlung) erhält; das Fahrzeug wird weiter vermarktet. Erhält der Kunde eine Entschädigung, steht dem Makler hiervon ein Anteil von 50 % (max. in Höhe der vereinbarten Provision) als Aufwandsentschädigung zu. Vereitelt der Kunde den Vollzug (z. B. Nichtherausgabe von Papieren), bleibt die volle Provision bestehen.

**c) Erfolgsprovision im Such- und Beschaffungsauftrag (Ankauf):** Der Provisionsanspruch setzt den rechtswirksamen Abschluss des Kaufvertrages (oder die Kauffreigabe beim Distanzkauf) voraus. Der Makler erbringt seine Leistung durch den Nachweis eines Fahrzeugs, welches dem Suchprofil entspricht und keine erheblichen Mängel aufweist (als erheblich gelten objektiv verkehrsunsichere Zustände, strukturelle Unfallschäden oder akute Defekte an Motor/Getriebe; alterstypische Gebrauchsspuren oder üblicher Verschleiß im Rahmen des Budgets gelten nicht als erheblicher Mangel). Entscheidet sich der Kunde gegen den Ankauf eines solchen Fahrzeugs, wird keine Provision fällig; jedoch gilt das hierfür aufgewendete Leistungs- oder Besichtigungskontingent aus dem gebuchten Paket (z. B. Kilometer oder Stückzahl) gemäß § 5 Abs. 3 als verbraucht. Vereitelt der Kunde den Vertragsabschluss jedoch wider Treu und Glauben (z. B. durch vorsätzliche und schuldhaft Sabotage des bereits verhandlungsreifen Vertragsabschlusses), bleibt der Makler berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Als Schaden kann insbesondere die entgangene Provision in Betracht kommen. Dem Kunden bleibt der Nachweis ausdrücklich vorbehalten, dass dem Makler kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

**d) Distanzkauf und Kauffreigabe (Vollmachtseinsatz):** Nutzt der Makler eine Ankaufsvollmacht, um stellvertretend für den Kunden ein Fahrzeug zu erwerben, bedarf die finale Abgabe der Willenserklärung zwingend der vorherigen, ausdrücklichen Kauffreigabe durch den Kunden in Textform (gemäß § 9 Abs. 2). Mit dieser Freigabe gilt die Provision als vollumfänglich verdient. Tritt der Kunde danach vom Kaufvertrag zurück oder erfüllt er seine Zahlungsverpflichtung nicht, bleibt der Provisionsanspruch des Maklers in voller Höhe bestehen. Gebrauchsspuren oder Eigenschaften des Fahrzeugs, die dem Kunden im Rahmen der Kauffreigabe dokumentiert wurden, gelten mit Erteilung der Freigabe als vertragsgemäß genehmigt.

**e) Selbsteintrittsrecht des Maklers:** Der Makler darf das Fahrzeug selbst erwerben. Der Preis orientiert sich an einer marktüblichen Bewertung (z. B. DAT/Schwacke oder Marktanalyse). In diesem Fall entfällt die Erfolgsprovision. Der Anspruch auf die Auftragspauschale sowie auf den Ersatz tatsächlich entstandener Fremd- und Nebenkosten bleibt bestehen. Der Makler informiert den Kunden hierüber in Textform und ist berechtigt, offene Auslagen mit dem Kaufpreis zu verrechnen.

**(3) Fremdkosten und Vorschuss (Vorkasse-Prinzip)** Auslagen für Drittanbieter (z. B. Werkstätten, Gutachter, Zulassungsstellen) sind durchlaufende Posten. Es gilt das strikte Vorkasse-Prinzip: Der Makler ist erst zur Beauftragung oder Durchführung dieser Leistungen verpflichtet, wenn der Kunde die voraussichtlichen Kosten als Vorschuss an den Makler geleistet hat (§ 1 Abs. 4).

**(4) Zurückbehaltungsrecht und Verrechnungsbefugnis** Der Makler ist berechtigt, die Herausgabe von Fahrzeugunterlagen, Schlüsseln oder das Fahrzeug selbst so lange zu verweigern, bis alle fälligen Forderungen (Provision, Pauschalen, Auslagen) vollständig beglichen sind, soweit diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Makler fällige Honorare unmittelbar mit eingegangenen Kundengeldern (z. B. Verkaufserlösen auf dem Fremdgeldkonto) oder dem im Falle des Selbsteintritts zu zahlenden Kaufpreis verrechnet.

**(5) Zahlungsverzug** Bei Zahlungsverzug ruhen sämtliche laufenden Tätigkeiten des Maklers. Verzugszinsen und Mahnpauschalen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

---

## § 4 Exklusivität, Mitwirkung & Haftungsfreistellung

**(1) Mitwirkungspflichten des Kunden** Der Kunde ist verpflichtet, den Makler nach Kräften zu unterstützen. Dies umfasst die zeitnahe Beantwortung von Rückfragen sowie die Bereitstellung aller für die Vermarktung oder Beschaffung notwendigen Informationen und Unterlagen. Bei der Fahrzeugbeschaffung sichert der Kunde zu, in den vereinbarten Zeitfenstern für Besichtigungen erreichbar zu sein, um kurzfristige Kaufentscheidungen zu ermöglichen.

### (2) Exklusivität, Eigenvermarktung und Umgehungsschutz (Kundenschutz)

**a) Exklusivität (Alleinauftrag):** Während der Vertragslaufzeit verpflichtet sich der Kunde, keine weiteren Makler oder Vermittler mit derselben Angelegenheit (Fahrzeugverkauf oder -beschaffung) zu betrauen.

**b) Eigenvermarktung:** Der Kunde bleibt berechtigt, ein Hauptgeschäft in Eigenregie mit Dritten abzuschließen, die nicht durch die Tätigkeit des Maklers vermittelt oder nachgewiesen wurden. In diesem Fall entfällt der Anspruch des Maklers auf die erfolgsabhängige Provision. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, dem Makler die vereinbarte Auftragspauschale sowie alle bis dahin tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Auslagen (z. B. Inseratsgebühren, Aufbereitungskosten, Fahrtkosten) in voller Höhe zu erstatten.

**c) Umgehungsverbot und Nachwirkung:** Schließt der Kunde während der Vertragslaufzeit oder innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsende einen Kaufvertrag über ein Fahrzeug ab, das ihm der Makler während der Laufzeit nachgewiesen hat, oder verkauft er das Fahrzeug an einen Interessenten, der durch die Tätigkeit des Maklers geworben/vermittelt wurde, so wird die vereinbarte Erfolgsprovision in voller Höhe fällig. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn der Kunde das Geschäft formal über Dritte (z. B. Verwandte, Ehepartner oder vorgeschobene Strohleute) abwickelt, um die Provisionspflicht zu umgehen.

**d) Auskunftspflicht (Beweislast):** Um die Einhaltung des Umgehungsverbots zu prüfen, ist der Kunde verpflichtet, dem Makler nach Beendigung des Auftrags auf Nachfrage unverzüglich Auskunft darüber zu erteilen, ob, wann und mit wem (Name und Anschrift des Vertragspartners) ein Hauptvertrag über das vertragsgegenständliche Fahrzeug letztlich geschlossen wurde, soweit dies zur Prüfung eines möglichen Provisionsanspruchs des Maklers erforderlich ist.

**(3) Haftung für Fahrzeugzustand, Eigentumsgarantie & Freistellung (Kauf & Verkauf)** Der Makler prüft Fahrzeuge (sowohl beim Verkauf als auch bei der Beschaffung) mit den gängigen Mitteln einer fachgerechten Sicht- und Funktionsprüfung.

**a) Haftungsausschluss:** Der Makler haftet nicht für Mängel, Schäden oder Manipulationen (z. B. am Kilometerstand, an Steuergeräten oder kaschierte Unfallschäden), die durch professionelle Täuschung oder unter Anwendung von Mitteln, die über eine handelsübliche Sichtprüfung hinausgehen (z. B. forensische Analysen, Demontage von Fahrzeugteilen), nicht erkennbar waren.

**b) Eigentums- und Verfügungsgarantie (Verkauf):** Der Kunde sichert beim Verkaufsauftrag ausdrücklich zu, dass er uneingeschränkter Eigentümer des vertragsgegenständlichen Fahrzeugs ist oder über eine rechtswirksame Berechtigung zur Veräußerung verfügt. Er garantiert, dass das Fahrzeug frei von Rechten Dritter ist (z. B. keine laufende Finanzierung ohne Ablösezusage, kein Leasing, keine Pfändung) und nicht aus Straftaten stammt. Bestehen Sicherungsrechte Dritter, sind diese dem Makler vor Auftragsannahme ungefragt offenzulegen.

**c) Freistellung:** Der Kunde garantiert beim Fahrzeugverkauf die Richtigkeit aller seiner Angaben sowie seine Verfügungsberechtigung. Im Falle einer Inanspruchnahme des Maklers durch Dritte (z. B. Käufer oder Banken) aufgrund fehlender Eigentumsrechte, falscher Angaben des Kunden oder unentdeckbarer Manipulationen am Fahrzeug, stellt der Kunde den Makler im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen, Kosten und Rechtsverfolgungsschäden vollumfänglich frei, soweit der Kunde diese Umstände zu vertreten hat.

**(4) Bereitstellung des Fahrzeugs und der Dokumente** Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug zu vereinbarten Terminen (Besichtigung/Fotoaufnahme) in einem präsentablen und gereinigten Zustand zur Verfügung zu stellen.

**Ausnahme:** Sofern das gewählte Paket ausdrücklich Reinigungs-, Abhol- oder Aufbereitungsleistungen durch den Makler beinhaltet (z. B. im Rahmen des Concierge-Pakets), übernimmt der Makler diese Aufgabe im vereinbarten Umfang. In allen anderen Fällen trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die optische Präsentationsfähigkeit des Fahrzeugs.

Werden Dokumente (z. B. ZB II / Fahrzeugbrief) oder Zweitschlüssel vom Kunden verwahrt, ist dieser verpflichtet, diese bei einem erfolgreichen Verkauf unmittelbar und ohne Verzögerung herauszugeben. Scheitert ein vermittelter Verkauf aufgrund einer schuldhaft verzögerten Bereitstellung dieser Unterlagen oder des Fahrzeugs durch den Kunden, ist der Kunde verpflichtet, dem Makler den daraus resultierenden Schaden (insbesondere die entgangene Erfolgsprovision) als Schadensersatz zu ersetzen.

**(5) Vertragslaufzeit & Verlängerung** Die Laufzeit des Auftrags richtet sich nach dem im individuellen Angebot (§ 2 Abs. 1) gewählten Paket. Eine Verlängerung über die vereinbarte Laufzeit hinaus ist nach Absprache in Textform gegen Aufpreis möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

---

## § 5 Technische Expertise & Haftungsbeschränkung

**(1) Definition der Sichtprüfung** Die vom Makler durchgeführte technische Begutachtung stellt eine fachgerechte optische und funktionale Sicht- und Funktionsprüfung dar. Sie ist eine Momentaufnahme des Zustands zum Zeitpunkt der Besichtigung und stellt kein technisches Vollgutachten durch einen zertifizierten Sachverständigen dar.

## **(2) Umfang und Grenzen der Vor-Ort-Prüfung**

- a) Zerstörungsfreie Prüfung:** Die Prüfung erfolgt ohne Demontage von Fahrzeugteilen. Weitergehende Untersuchungen (z. B. Motor-Endoskopie, Kompressionsprüfungen) sind kein Bestandteil der Eigenleistung des Maklers, können aber als Zusatzservice durch Dritte vermittelt werden (§ 2 Abs. 3).
- b) OBD-Diagnose:** Der Makler spiegelt hierbei die vom Fahrzeugsystem ausgegebenen Daten wider. Eine Haftung für die Richtigkeit dieser Daten ist ausgeschlossen, wenn eine professionelle Manipulation vorliegt (z. B. gelöschte Historie, manipulierte Steuergeräte), die mit gängigen mobilen Diagnosegeräten nicht detektierbar ist.
- c) Lackdichtemessung:** Zur Prüfung der Unfallfreiheit führt der Makler eine Lackdichtemessung durch. Der Makler wertet die Ergebnisse nach bestem Wissen aus. Eine Haftung ist ausgeschlossen, sofern Vorschäden durch professionelle Instandsetzung innerhalb der Werks-Toleranzwerte liegen (z. B. „auf Maß“ lackiert) und im Rahmen der Sichtprüfung nicht als solche erkennbar waren.

**(3) Leistungserfolg bei Paketen und Zusatzleistungen** Die Dienstleistung gilt mit Durchführung der Fahrzeugprüfung und Berichterstattung an den Kunden als vollständig erbracht. Dies gilt unabhängig davon, ob der Makler aufgrund des Prüfungsergebnisses zum Kauf rät oder davon abrät.

- a)** Bei kilometerbasierten Paketen (z. B. Advanced/Concierge) gelten die im Rahmen einer Besichtigungsfahrt zurückgelegten Kilometer mit Abschluss der Fahrt als verbraucht.
- b)** Bei Paketen mit Stückzahl-Kontingenten reduziert jede durchgeführte Prüfung das Kontingent um eine Einheit.
- c)** Bei Einzelbeauftragungen wird das vereinbarte Honorar mit Abschluss der Prüfung vollumfänglich fällig.

Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht, da die geschuldete Leistung in der fachlichen Prüfung und Expertenbewertung des Objekts liegt; dies umfasst ausdrücklich auch die Abwendung potenzieller Fehlkäufe.

**(4) Haftungsausschluss für Daten Dritter & Remote-Beratung** Der Makler nutzt zur Wertermittlung, Identifikation von Ausstattungsmerkmalen und Historienprüfung externe Datenbanken und Schnittstellen (z. B. FIN/VIN-Decoder, DAT/Schwacke, Plattform-Daten). Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser von Dritten bereitgestellten Daten übernimmt der Makler keine Gewähr. Insbesondere bei der Remote-Beratung (z. B. Paket „Essential“) oder der automatisierten Erstellung von Inseratstexten basieren die Angaben und Handlungsempfehlungen des Maklers auf diesen Fremddaten sowie den Angaben des Verkäufers. Der Makler prüft diese Daten lediglich auf offensichtliche Unplausibilität. Für Abweichungen (z. B. laut VIN-Abfrage vorhandene, aber real fehlende Sonderausstattung oder fehlerhafte Historien-Einträge) haftet der Makler nicht. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

**(5) Haftungsausschluss für verborgene Mängel** Der Makler haftet nicht für Mängel, die im Rahmen einer zerstörungsfreien Sichtprüfung objektiv nicht erkennbar waren. Die gesetzliche Sachmängelhaftung verbleibt ausschließlich beim jeweiligen Verkäufer.

**(6) Allgemeine Haftungsbeschränkung** Der Makler haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet der Makler nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Makler nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

**(7) Kaufmännische Prüfung und Irrtumsvorbehalt** Der Makler führt vor Abschluss von vermittelten Hauptverträgen (z. B. Kaufverträgen) zwischen dem Kunden und Dritten (Händlern/Käufern) lediglich eine kaufmännische Plausibilitätsprüfung durch (z. B. Abgleich von Fahrzeugidentifikationsnummer, Preis, grundlegenden Ausstattungsmerkmalen). Eine rechtliche oder steuerliche Prüfung der Vertragsdokumente Dritter findet ausdrücklich nicht statt. Der Makler haftet nicht für den rechtlichen Inhalt oder nachteilige Rechtsfolgen der vermittelten Hauptverträge. Ebenso übernimmt der Makler keine Haftung für irrtümliche Eingabefehler, Auslassungen von Ausstattungsmerkmalen oder fehlende Preisbestandteile (z.B. Überführungskosten) in manuell erstellten Exposés, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

**(8) Allgemeiner Angebotsvorbehalt, Fahrzeugverfügbarkeit und Lieferverzögerungen** Grundsätzlich sind alle vom Makler im Rahmen der Vermittlung an den Kunden übermittelten Fahrzeugangebote, Preise, Leasingraten oder Finanzierungskonditionen von Drittanbietern stets freibleibend und unverbindlich, bis ein rechtswirksamer Hauptvertrag zwischen dem Kunden und dem Dritten geschlossen wurde. Soweit der Makler bei Beschaffungsaufträgen (insbesondere im Paket „Essential“) konkrete Fahrzeuge vorschlägt, ist maßgeblich die Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Übergabe der Fahrzeugvorschläge an den Kunden. Der Makler haftet nicht, wenn Drittanbieter diese Fahrzeuge kurzfristig an andere Parteien veräußern (Zwischenverkauf). Ebenso übernimmt der Makler keine Beschaffungs- oder Liefergarantie und haftet nicht für Lieferverzögerungen, Produktionsausfälle des Herstellers, Stornierungen durch den Händler oder unvorhersehbare Preis- und Konditionsänderungen seitens der Drittanbieter, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen.

**(9) Besonderheiten bei EU-Importen und Lagerfahrzeugen (Beschaffung)** Bei der Beschaffung von Fahrzeugen weist der Makler ausdrücklich darauf hin, dass es bei EU-Importfahrzeugen zu länderspezifischen Abweichungen bei der Serien- und Sonderausstattung (z. B. fehlende Winterpakete im Vergleich zur deutschen Serienausstattung) kommen kann. Zudem kann bei EU-Fahrzeugen, Reimporten oder Tageszulassungen der Laufzeitbeginn der Herstellergarantie bereits vor der eigentlichen Auslieferung an den Kunden gestartet sein. Bei sogenannten Lagerfahrzeugen kann das tatsächliche Produktionsdatum deutlich vor dem Erstzulassungsdatum liegen, was altersbedingte Abweichungen (z. B. bei Reifen-DOT oder Softwareständen) zur Folge haben kann. Darüber hinaus behalten sich Fahrzeughersteller jederzeit produktionsbedingte Änderungen (z. B. Modellpflege/Facelift) vor. Der Makler haftet nicht für diese hersteller- oder marktbedingten Abweichungen und Eigenschaften, sofern sie nicht ausdrücklich als zwingende Beschaffenheit im Kriterienkatalog (§ 2 Abs. 2) vereinbart wurden.

## § 6 Probefahrten, Rote Kennzeichen & Überführungen

### (1) Voraussetzungen für Probefahrten

- a) Fahrerlaubnis & Fahrtüchtigkeit:** Probefahrten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Der Makler ist berechtigt, vor Fahrtantritt den Führerschein im Original einzusehen und zu kopieren.
- b) Ablehnungsrecht:** Der Makler behält sich im Rahmen seines Hausrechts vor, Probefahrten zu verweigern oder abubrechen, wenn bei einem potenziellen Fahrer Anzeichen für Fahruntüchtigkeit (z. B. Alkoholgeruch, auffälliges Verhalten) bestehen oder Zweifel an der Gültigkeit der Fahrerlaubnis aufkommen.

**(2) Haftung bei Probefahrten durch Kaufinteressenten (Dritte)** Überlässt der Makler im Rahmen eines Verkaufsauftrags das Fahrzeug des Kunden einem potenziellen Kaufinteressenten (Dritten) zu einer Probefahrt, erfolgt dies ausschließlich nach vorheriger Unterzeichnung einer separaten Probefahrtvereinbarung durch den Interessenten. Diese Vereinbarung regelt abschließend den Gefahrübergang, die Fahrerhaftung und die geltende Selbstbeteiligung im Schadensfall. Probefahrten, die der Kunde selbst mit seinem eigenen Fahrzeug oder mit Fahrzeugen Dritter (z. B. bei Fremdhändlern im Rahmen eines Suchauftrags) durchführt, sind hiervon ausdrücklich nicht erfasst und erfolgen stets auf eigenes Risiko des Kunden bzw. des jeweiligen Fahrzeugeigentümers.

### (3) Nutzung von Roten Kennzeichen (06er-Nummer)

- a) Zweckbindung:** Die roten Händlerkennzeichen des Maklers dürfen gesetzlich ausschließlich für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten verwendet werden (§ 16 FZV).
- b) Überlassung an Interessenten:** Soweit der Makler rote Kennzeichen für Probefahrten zur Verfügung stellt, ist eine Überlassung an den Kaufinteressenten zur alleinigen Fahrt zulässig, sofern zuvor eine schriftliche Probefahrtvereinbarung unterzeichnet wurde.
- c) Dokumentationspflicht:** Der Kunde/Fahrer ist verpflichtet, alle zur Führung des Fahrtenbuchs notwendigen Angaben wahrheitsgemäß zu machen.
- d) Verbot der Zweckentfremdung:** Jede Nutzung fernab der konkreten Kaufanbahnung ist streng untersagt.

### (4) Fahrzeugüberführung & Hol- und Bringservice (Concierge & Zusatzleistung)

- a) Gefahrübergang:** Bei einer beauftragten Fahrzeugüberführung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung (z. B. durch höhere Gewalt, Steinschlag, unverschuldete Fremdeinwirkung) auf den Kunden über, sobald der Makler die Fahrt antritt. Diese Risikoabwälzung gilt jedoch ausdrücklich nicht für Schäden, die der Makler im Rahmen der Überführung selbst schuldhaft (z. B. durch Fahrfehler) verursacht oder anderweitig zu vertreten hat.
- b) Haftungsausschluss (Höhere Gewalt):** Der Makler haftet nicht für Schäden, die auf der Verwirklichung der allgemeinen Betriebsgefahr des Fahrzeugs beruhen und vom Makler nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
- c) Haftungsbeschränkung (Unfallschäden):** Verursacht der Makler bei einer beauftragten Fahrzeugüberführung einen Schaden durch leichte Fahrlässigkeit, ist die Haftung auf die für das Fahrzeug vereinbarte Selbstbeteiligung der Vollkaskoversicherung beschränkt. Eine Haftung für einen daraus resultierenden Rückstufungsschaden (Prämienerrhöhung) beim Kunden ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Besteht für das Fahrzeug keine Vollkaskoversicherung, beschränkt sich die Haftung des Maklers auf den Betrag, der bei Abschluss einer üblichen Vollkaskoversicherung als Selbstbeteiligung angefallen wäre (max. 1.000,00 EUR). Ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).
- d) Verkehrssicherheit:** Der Kunde versichert, dass das zu überführende Fahrzeug verkehrssicher ist. Bußgelder aufgrund technischer Mängel des Kundenfahrzeugs (z. B. abgelaufener TÜV) erstattet der Kunde.

**(5) Fahrzeugübernahme, Übergabe und Protokoll** Jede physische Übernahme des Fahrzeugs durch den Makler (z. B. zur Vermarktung oder Überführung) sowie die spätere Rückgabe an den Kunden oder Übergabe an einen Käufer erfolgt zwingend auf Basis einer gemeinsamen Begutachtung. Hierüber wird ein Übergabeprotokoll (digital oder in Papierform) erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung erkennen die Parteien den dokumentierten Zustand (inklusive aller darin festgehaltenen sichtbaren Gebrauchsspuren, Mängel oder Schäden) als verbindlich an.

Offensichtliche Mängel oder neue Beschädigungen, die bei der gemeinsamen Begutachtung nicht im Protokoll vermerkt wurden, sind binnen 48 Stunden nach physischer Übergabe in Textform beim Makler anzuzeigen; andernfalls gelten sie als genehmigt. Diese Frist bezieht sich ausschließlich auf Schäden, die potenziell in die Obhut oder Verantwortlichkeit des Maklers (z. B. während einer beauftragten Überführungsfahrt) fallen. Die Haftung des Maklers für den allgemeinen technischen Zustand des vermittelten Fahrzeugs bleibt hiervon unberührt und richtet sich vollumfänglich nach dem Haftungsausschluss gemäß § 5. Zwingende gesetzliche Haftungsfälle (z. B. bei Vorsatz oder Personenschäden) bleiben von dieser 48-Stunden-Frist unberührt.

---

## § 7 Fremdgeldverwaltung, Fahrzeugverwahrung & Standgeld

### (1) Fremdgeldverwaltung & Geldverkehr

**a) Trennungsgrundsatz & Haftung:** Der Makler führt eingehende unbare Kundengelder (z. B. Kaufpreiszahlungen, Anzahlungen für Beschaffung) strikt getrennt von seinem Privat- und Firmenvermögen auf einem separaten Geschäftskonto. Dieses Konto stellt kein rechtlich insolvenzfestes offenes Treuhandkonto dar. Der Makler haftet nicht für Verzögerungen oder Kontosperrungen, die durch bankinterne Compliance-Prüfungen oder unverschuldete behördliche Maßnahmen entstehen, es sei denn, der Makler hat diese zu vertreten. Der Makler verpflichtet sich, den Kunden über solche Hindernisse unverzüglich zu informieren.

**b) Verwendungszweck & Herkunftsnachweis:** Ein- und Auszahlungen müssen stets eindeutig durch einen Verwendungszweck (z. B. Fahrgestellnummer, Kennzeichen, Kundenname) zuordenbar sein. Bei Transaktionen über 10.000 EUR ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Herkunft der Mittel (Source of Funds) zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten nachzuweisen.

**c) Auszahlungsfrist:** Sobald der Zweck der Fremdgeldverwaltung erfüllt ist (z. B. Fahrzeugverkauf abgeschlossen und Geld eingegangen), kehrt der Makler das Fremdgeld unverzüglich, spätestens jedoch binnen 2 Werktagen, an den Berechtigten aus. Bei Bargeldauszahlungen erfolgt die Übergabe nach Terminvereinbarung; mit Übergabe des Bargelds geht die Gefahr des Verlustes auf den Empfänger über.

**d) Bargeldabwicklung im Maklerbüro (C2C):** Findet eine direkte Bargeldübergabe zwischen Käufer und Verkäufer (Privat an Privat) in den Räumlichkeiten des Maklers statt, stellt dies keine Finanztransaktion des Maklers dar. Stellt der Makler hierfür auf Wunsch eine Geldzähl- oder Prüfmaschine zur Verfügung, erfolgt dies als reine Serviceleistung ohne Gewähr. Eine Haftung des Maklers für unerkannte Falschgeldbestände oder Zählfehler ist ausgeschlossen; die Letztverantwortung für die Prüfung obliegt allein den Vertragsparteien.

**e) Abrechnung von Vorkassen:** Nicht verbrauchte Vorkasse-Leistungen werden erstattet. Bereits erbrachte Auslagen für Drittleistungen (z. B. durchgeführte Checks, Gebühren), die unabhängig vom Kaufabschluss angefallen sind, sind nicht erstattungsfähig.

**f) Keine schuldbefreiende Wirkung:** Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zahlung von Kaufpreisen über das Fremdgeldkonto an den Makler gegenüber dem Hauptvertragspartner (Käufer/Verkäufer) keine schuldbefreiende Wirkung (Erfüllungswirkung) entfaltet, es sei denn, der Empfänger hat dem Makler vorab eine ausdrückliche Inkassovollmacht erteilt. Das Risiko des Geldtransfers verbleibt bis zur tatsächlichen Gutschrift auf dem Zielkonto beim zahlenden Kunden.

**(2) Fahrzeugverwahrung, Stellplätze und Versicherungsoptionen** Die Verwahrung übergebener Fahrzeuge erfolgt auf dem Betriebsgelände des Maklers (z.T. Außenstellplätze). Der Makler haftet nicht für witterungsbedingte Schäden (z. B. Hagel, Sturm), höhere Gewalt oder das Verhalten unbefugter Dritter (z. B. Vandalismus), es sei denn, er hat seine vertraglichen Obhutspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Zur Absicherung des abgestellten Fahrzeugs wählt der Kunde zwingend eine der folgenden drei Optionen. Die verbindliche Wahl erfolgt spätestens im Rahmen des beidseitig zu unterzeichnenden Fahrzeugübergabeprotokolls. Ohne explizite Wahl und Dokumentation verweigert der Makler die Fahrzeugannahme und Verwahrung:

**a) Option A (Regelfall / Eigene Versicherung):** Das Fahrzeug bleibt während der Verwahrung ordnungsgemäß angemeldet oder verfügt über eine gültige Ruheversicherung. Der Kunde ist verpflichtet, in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass sein bestehender Versicherungsschutz (Teil-/Vollkasko) die Verwahrung auf einem fremden gewerblichen Betriebsgelände (Außenstellplatz) sowie etwaige Bewegungs- und Überführungsfahrten durch den Makler als berechtigten Dritten vollumfänglich abdeckt. Etwaige Deckungslücken (z. B. durch vertragliche Fahrerkreisbeschränkungen oder Garagenbindung) sowie das daraus resultierende finanzielle Risiko gehen in vollem Umfang zu Lasten des Kunden.

**b) Option B (Sorglos-Paket):** Das Fahrzeug ist abgemeldet. Der Kunde bucht den kostenpflichtigen Zusatz-Service „Sorglos-Paket“. In diesem Fall übernimmt der Makler über seine Betriebshaftpflicht- bzw. Handel- & Handwerk-Versicherung das Risiko für Diebstahl und definierte Elementarschäden gemäß den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

**c) Option C (Eigenrisiko bei fehlendem Kaskoschutz):** Das Fahrzeug ist abgemeldet oder verfügt über keinen aktiven Kaskoschutz (Teil- oder Vollkasko), etwa weil es lediglich haftpflichtversichert ist. Der Kunde verzichtet zudem ausdrücklich auf die Buchung des „Sorglos-Pakets“. In diesem Fall trägt der Kunde das volle finanzielle Eigenrisiko für typische Kaskoschäden (z. B. Hagel, Sturm, Diebstahl, unverschuldete Fremdeinwirkung) am Fahrzeug ausdrücklich selbst. Der Kunde verzichtet in diesen Fällen darauf, den Makler für derartige Schäden in Anspruch zu nehmen. Die Haftung des Maklers für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (z. B. Verletzung von Obhutspflichten) beruhen, bleibt hiervon unberührt.

Für die Protokollierung des Fahrzeugzustands bei Übergabe zur Verwahrung auf dem Betriebsgelände des Maklers sowie bei der Rückgabe an den Kunden gelten die Bestimmungen zur Fahrzeugübergabe gemäß § 6 Abs. 5 entsprechend.

### (3) Standgeld & Annahmeverzug

**a) Abholpflicht:** Nach Beendigung des Auftrags (z. B. erfolgreicher Kauf/Verkauf oder Vertragsende) fordert der Makler den Kunden zur Abholung des Fahrzeugs auf.

**b) Kostenfreie Karenzzeit:** Ab Zugang der Bereitstellungsanzeige (Textform genügt) lagert das Fahrzeug für 7 Kalendertage kostenfrei.

**c) Standgebühr:** Ab dem 8. Tag befindet sich der Kunde in Annahmeverzug. Der Makler ist berechtigt, für jeden weiteren Tag eine Standgebühr von 11,90 EUR inkl. gesetzlicher MwSt. (10,00 EUR netto, für die Bereithaltung des Stellplatzes und Versicherungsvorhaltung) zu berechnen.

**(4) Vertragliches Pfandrecht** Dem Makler steht wegen seiner fälligen, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein vertragliches Pfandrecht an dem in seine Verfügungsgewalt gelangten Fahrzeug sowie den dazugehörigen Dokumenten (z. B. Zulassungsbescheinigung Teil I und II) und Schlüsseln zu. Die Ausübung eines Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts wegen offensichtlich unbegründeter oder unverhältnismäßig geringfügiger Forderungen ist ausgeschlossen.

---

## § 8 Laufzeit & Fristen

### (1) Vertragsschluss vs. Laufzeitbeginn

**a) Vertragsschluss und Fälligkeit:** Der Maklervertrag kommt mit der Annahme des Angebots durch den Kunden zustande. Mit Vertragsschluss ist die vereinbarte Auftragspauschale sofort zur Zahlung fällig.

**b) Beginn der Leistungszeit („Aktive Laufzeit“):** Die im jeweiligen Angebot definierte Vertragsdauer (z. B. 4, 8 oder 12 Wochen) beginnt nicht zwingend mit Vertragsschluss, sondern erst mit dem tatsächlichen operativen Start der Vermarktung oder Suche („Laufzeitbeginn“). Dieser Zeitpunkt wird wie folgt definiert:

1. **Bei Beschaffungsaufträgen & Remote-Support:** Die Laufzeit beginnt mit dem Tag des durchgeführten Onboarding-Gesprächs bzw. der finalen schriftlichen Festlegung der Suchkriterien zwischen Makler und Kunde.
2. **Bei Verkaufsaufträgen:** Die Laufzeit beginnt erst mit der Erteilung der „Vertriebsfreigabe“. Diese gilt als erteilt, sobald das Fahrzeug physisch durch den Makler aufgenommen wurde (Bestandsaufnahme), alle für den Verkauf notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen und etwaige vorab vereinbarte wertsteigernde Maßnahmen (z. B. Reparaturen, Service, Aufbereitungen, TÜV) abgeschlossen sind.

**c) Ruhende Phase:** Verzögerungen zwischen Vertragsschluss und Laufzeitbeginn sowie Unterbrechungen während der Laufzeit, die der Sphäre des Kunden oder Dritter zuzuordnen sind (z. B. Werkstattaufenthalte, Urlaubsabwesenheit des Kunden, fehlende Dokumente), gehen nicht zu Lasten der vereinbarten Vermarktungsdauer. In diesen Zeiträumen ruht die aktive Laufzeit („passive Phase“).

### (2) Beendigung & Verlängerung

**a) Automatisches Ende:** Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf der im Angebot definierten aktiven Laufzeit oder mit Erreichen des Vertragszwecks (erfolgreicher Kauf/Verkauf und Fahrzeugübergabe).

**b) Keine automatische Verlängerung:** Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch. Wünscht der Kunde eine Fortsetzung der Such- oder Verkaufsbemühungen über die Erstlaufzeit hinaus, bedarf dies einer neuen Vereinbarung in Textform. Der Makler ist berechtigt, den Abschluss einer Verlängerungsvereinbarung von der Zahlung einer erneuten Auftragspauschale oder Verlängerungsgebühr abhängig zu machen.

### (3) Vorzeitige Kündigung, Eigengeschäft & Aufwendungsersatz

**a) Kündigungsrecht:** Der Kunde kann den Auftrag jederzeit vorzeitig in Textform kündigen.

**b) Folgen bei Eigendeckung:** Findet der Kunde während der Vertragslaufzeit selbstständig ein Fahrzeug (bei Beschaffung) oder einen Käufer (bei Verkauf), ohne dass eine Kausalität des Maklers vorliegt (Eigengeschäft), ist er verpflichtet, den Makler unverzüglich zu informieren, um unnötige weitere Kosten und Aufwände zu vermeiden. Der Vertrag endet mit Zugang dieser Mitteilung.

**c) Verbleib der Auftragspauschale:** Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Kunden (auch bei Eigendeckung) oder bei Ablauf der Vertragslaufzeit ohne Vermittlungserfolg besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Auftragspauschale. Diese verbleibt als pauschale Vergütung für die qualifizierte Initialisierung (fachliche Beratung, Aktenanlage und kaufmännische Strategieentwicklung) beim Makler.

**d) Ersatz von Aufwendungen und Drittleistungen:**

1. **Bei vorzeitiger Beendigung:** Endet der Vertrag vorzeitig durch Kündigung des Kunden oder durch ein Eigengeschäft (gemäß Abs. 3.2), hat der Makler Anspruch auf vollen Ersatz aller entstandenen fahrzeugbezogenen Aufwendungen (Inseratsgebühren, Kraftstoff, Reinigungskosten) sowie aller beauftragten Drittleistungen.
2. **Bei regulärem Fristablauf:** Endet der Vertrag hingegen durch regulären Ablauf der vereinbarten Frist ohne Vermittlungserfolg, trägt der Makler die reinen Vermarktungskosten (Inseratsgebühren, Kraftstoff, einfache Wäsche) auf eigenes Risiko.
3. **Ausnahme (Drittleistungen):** Unabhängig vom Grund der Vertragsbeendigung (auch bei regulärem Fristablauf) ist der Kunde stets verpflichtet, die Kosten für beauftragte wertsteigernde Maßnahmen oder externe Dienstleistungen zu tragen (z. B. TÜV-Gebühren, Reparaturen, Inspektionen, professionelle Aufbereitung, Gutachten), da diese dem Fahrzeug und somit dem Kunden verbleiben.

**(4) Rückgabepflichten bei Vertragsende** Endet der Vertrag ohne Verkaufserfolg, ist der Kunde verpflichtet, sein Fahrzeug sowie alle übergebenen Unterlagen und Schlüssel unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach Vertragsende, beim Makler abzuholen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, gerät er in Annahmeverzug. Ab dem 8. Tag gelten die Regelungen zu Standgeld, Haftung und Pfandrecht gemäß § 7 Abs. 3 und 4 dieser AGB.

---

## § 9 Schlussbestimmungen, Datenschutz & Gerichtsstand

### (1) Datenschutz & Datenverarbeitung

**a) Verarbeitungsgrundlage:** Der Makler erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (z. B. Name, Anschrift, Kontaktdaten, Fahrzeugdaten) ausschließlich zum Zwecke der Vertragsanbahnung und -erfüllung sowie zur Bearbeitung von Anfragen. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

**b) Weitergabe an Dritte:** Eine Weitergabe von Daten an Dritte (z. B. Zulassungsstellen, Werkstätten, Aufbereiter, Versicherer) erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Auftrags zwingend erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

**c) Verweis auf Datenschutzerklärung:** Ergänzende Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten, zu Speicherfristen und Betroffenenrechten sind der separaten Datenschutzerklärung auf der Website des Maklers ([www.car-agents.de](http://www.car-agents.de)) zu entnehmen.

### (2) Formvorschriften & Änderungen

**a) Formvorschriften & Kommunikation:** Die allgemeine Kundenkommunikation kann über Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp) erfolgen. Verbindliche rechtliche Erklärungen (insbesondere Vertragsschluss, Buchung von Zusatzleistungen oder Kündigungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedoch mindestens der Textform. Diese ist erfüllt durch eine einfache E-Mail, einen postalischen Brief, die Nutzung anerkannter digitaler Signatur-Plattformen (z. B. PandaDoc, DocuSign) oder durch die Übermittlung eines händisch unterzeichneten Dokuments (z. B. als PDF oder Foto, auch via Messenger). Ein bloßer Chat-Text in einem Messenger reicht für verbindliche rechtsgeschäftliche Erklärungen ausdrücklich nicht aus. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**b) Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

### (3) Rechtswahl & Gerichtsstand

**a) Anwendbares Recht:** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Für Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur, soweit ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen ihres Wohnsitzstaates entzogen wird.

**b) Erfüllungsort:** Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der jeweilige Geschäftssitz des Maklers, sofern sich aus der Natur der Sache (z. B. Fahrzeugstandort) nichts anderes ergibt.

**c) Gerichtsstand:** Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz des Maklers (Amtsgericht Ingolstadt bzw. Landgericht Ingolstadt). Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

**d) Streitbeilegung:** Der Makler ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### (4) Urheberrecht, Referenzmarketing und Datenweitergabe

**a) Urheberrecht:** Die vom Makler im Rahmen der Dienstleistung erstellten Inseratstexte, Fotografien und Videomaterialien unterliegen dem Urheberrecht des Maklers. Eine Nutzung dieses Materials durch den Kunden für eine Eigenvermarktung (während oder nach Beendigung des Vertrages) ist ohne ausdrückliche, vorherige Zustimmung des Maklers in Textform untersagt.

**b) Referenzmarketing:** Der Kunde räumt dem Makler das widerrufliche Recht ein, anonymisiertes Bild- und Videomaterial des vertragsgegenständlichen Fahrzeugs für eigene Marketingzwecke (z. B. Social-Media, Website) zu nutzen. Persönliche Daten oder Kennzeichen werden hierbei stets unkenntlich gemacht.

**c) Datenweitergabe bei Finanzierungen:** Soweit der Kunde den Makler beauftragt, im Rahmen der Fahrzeugbeschaffung Finanzierungs- oder Leasingangebote Dritter einzuholen, willigt der Kunde ein, dass seine hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten an diese Drittanbieter (Banken, Kreditinstitute, Händler) zur Vorprüfung übermittelt werden.